

§ 9 JournG

JournG - Journalistengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Für die Zahlung der aus § 8 Abs. 2 sich ergebenden Ansprüche des Redakteurs haften der Erwerber und der Veräußerer zur ungeteilten Hand.

In Kraft seit 29.02.1920 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at